

Satzung der Hochschule für Musik und Theater Rostock zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen (Ergänzungssatzung Online-Prüfungen - ESOP) Vom 6. Juli 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 7a Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung gilt für Online-Prüfungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie bezweckt, die durch diese Prüfungen betroffenen Grundrechte der Studierenden wie auch die Lehrfreiheit der Lehrenden zu gewährleisten und hierbei die Qualitätsanforderungen der Hochschule für Musik und Theater Rostock bei der Abnahme von Prüfungen sicherzustellen. Die Satzung regelt die Durchführung solcher Prüfungen und ergänzt insoweit die Rahmenprüfungsordnung. Sie geht innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenprüfungsordnung vor und ersetzt etwaige entgegenstehende Regelungen.

(2) Die Satzung regelt gemäß § 7a Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes das Nähere zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung von Online-Prüfungen erhoben werden.

§ 2 Online-Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen können, sofern in der Rahmenprüfungsordnung oder Fachprüfungsordnung bestimmt, auch online abgenommen werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt werden. Sie können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten als Fernklausuren nach § 6 oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (Videokonferenz) nach § 7 angeboten werden. Die Teilnahme an der Prüfung ist für die Studierenden gemäß § 8 freiwillig.

(2) Künstlerisch-praktische Prüfungen gemäß § 8 Absatz 1 i.V.m. § 12 der Rahmenprüfungsordnung dürfen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses online abgenommen werden, wenn sowohl die zu prüfende Person wie auch die Prüfungskommission dies beantragen.

(3) In Fällen höherer Gewalt im Sinne von § 24a der Rahmenprüfungsordnung, wenn und soweit Präsenzprüfungen als Folge von Einschränkungen und Hindernissen des Hochschulbetriebs, etwa aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, durchgeführt werden können, können Online-Prüfungen auch anstatt einer Präsenzprüfung angeboten werden, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen bedarf. § 24a der Rahmenprüfungsordnung gilt ergänzend.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine Online-Prüfung angeboten, ist dies in der Regel bis zur zweiten Vorlesungswoche festzulegen. Falls das nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen




Zeitraum vor der Prüfung; ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden. Das Prüfungsamt ist über die angebotene Online-Prüfung rechtzeitig zu informieren.

- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO),
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Im Falle eines hochschulweiten Ereignisses erfolgt die Information durch den Prüfungsausschuss, im Fall von fachspezifischen Modul- oder Modulteilprüfungen informieren die Prüfenden mündlich in der Lehrveranstaltung bzw. per E-Mail über eine geplante Online-Prüfung.
- (4) Für die Studierenden soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (5) Studierenden, die geltend machen, dass bei ihnen die erforderliche technische Ausstattung zur Teilnahme an einer Online-Prüfung nicht vorhanden ist, soll die Hochschule, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Teilnahme an der Online-Prüfung in ihren Räumlichkeiten und mit hochschuleigenen Endgeräten ermöglichen. Gemäß § 8 kann alternativ auch eine Präsenzprüfung angeboten werden.
- (6) Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für einen Täuschungsversuch, ist die Aufsichtsperson bei einer Fernklausur nach § 6 oder die Prüfperson bei einer Videokonferenz nach § 7 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, durch geeignete Maßnahmen den Täuschungsverdacht zu widerlegen. Hierbei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der betroffenen Person nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden, insbesondere ist durch eine geeignete Fokussierung der Kamera die Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin zu ermöglichen. Wird dies durch den betroffenen Prüfling verweigert, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfung als nicht bestanden.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Identitätsfeststellung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verarbeitet werden. Die rechtskonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird durch technische und organisatorische Maßnahmen mit den Zielen Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Nichtverkettung und Intervenierbarkeit gewährleistet.
- (3) Bei Online-Prüfungen sind Programme, Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel wie etwa Browser-Add-Ons so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der

- 
- Identitätsfeststellung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

§ 5 Identitätsfeststellung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Identitätsfeststellung der oder des Studierenden mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Methode der Identitätsfeststellung. Sie muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. An der Online-Prüfung kann nur teilnehmen, wessen Identität geklärt ist.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Fernklausuren

(1) Während der Dauer einer Fernklausur dürfen sich keine an der Prüfung nicht beteiligten Personen in dem Raum aufhalten, in dem sich die bzw. der zu Prüfende aufhält. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen und zur Wahrung der Chancengleichheit während einer schriftlichen Online-Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und eine akustische und optische Überwachung bei der Fernklausur zu dulden (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass die Studierenden möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst sind und zugleich der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

(3) Eine vorübergehende Aufzeichnung der Prüfung durch die Aufsichtsperson oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist zulässig. Die Prüfungsaufzeichnung wird nach dem Ende der Prüfung gelöscht. Dies gilt gemäß § 7a Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes nicht, wenn die Aufsichtsperson Unregelmäßigkeiten im Prüfungsprotokoll vermerkt hat oder Studierende eine Sichtung der Aufnahme durch den Prüfungsausschuss beantragen. In diesem Fall erfolgt die Löschung der Aufzeichnung gemäß § 7a Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes erst nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens. Bis zur Löschung gilt die Aufzeichnung als Teil der Prüfungsakte.

(4) Über den Prüfungsverlauf der Fernklausur fertigt die Aufsichtsperson ein Protokoll an. Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtsperson und der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 9, aufzunehmen.

§ 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)

(1) Die mündliche Fernprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine Videokonferenz. Sie kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Bei Online-Seminaren kann sie zudem auch ein Referat/eine Präsentation umfassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 vorzuhalten. Für die zur Durchführung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist über die Vorschrift des § 6 Absatz 3 hinaus nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 9, werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 8 Alternative Prüfungsangebote

Soll die Online-Prüfung nach § 2 Absatz 3 als Prüfungsalternative in einer Ausnahmesituation angeboten werden, stellt der Prüfungsausschuss fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der für diesen Fall geltenden rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Prüferin oder der Prüfer Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Näheres zum Verfahren und die Kriterien für die Auswahl legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen fest. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Prüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht über das Prüfungsformat bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.

§ 9 Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Die technische Störung wird als Rücktrittsgrund gewertet. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

(2) Der Prüfungsversuch wird als nicht bestanden gewertet, wenn Studierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

(3) Die Rechte aus § 8 bleiben unberührt.

(4) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Eine erhebliche technische Störung wird als Rücktrittsgrund gewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung, wenn die an der Prüfung beteiligten Personen sich damit einverstanden erklären, fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt der Prüfperson beziehungsweise den Prüfpersonen.

(5) Im Übrigen gilt bei Mängeln im Prüfungsverfahren die Vorschriften der §§ 15 f der Rahmenprüfungsordnung.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2023/24.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 5. Juli 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom gleichen Tage.

Rostock, den 6. Juli 2023

Der amtierende Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Prof. Dr. Dr. Benjamin Lang